

STADTVERWALTUNG HALLE (SAALE)

ANWESENHEITSNACHWEIS

Dieser Auskunftsnachweis muss von allen Personen vor dem Besuch der unten benannten Veranstaltung oder dem Besuch der unten genannten Einrichtung ausgefüllt werden. Die Daten werden von der Stadtverwaltung vier Wochen nach der Erhebung irreversibel gelöscht. Der Fachbereich Gesundheit ist berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung erforderlich ist. Näheres entnehmen Sie bitte dem beigefügten Datenschutzhinweis. Bitte helfen Sie uns, die Gesundheit und Sicherheit aller Personen im Stadtgebiet Halle (Saale) sicherzustellen.

Ich besuche folgende Einrichtung oder Veranstaltung:

Bitte hier den Besuchszeitraum (Uhrzeit von-bis) angeben:

Mein Name, Vorname:

Meine Anschrift:

Meine Telefonnummer:

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Angaben wahr und richtig sind. Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheitssituation haben können.

Datum, Unterschrift.....

Datenschutzhinweis

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Die Stadt Halle (Saale) vertreten durch den Oberbürgermeister – zentraler Kontakt über das DLZ Bürgerengagement am Marktplatz 1, 06100 Halle bzw. unter 0345 22 10 – verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Fachbereich Gesundheit ausschließlich auf Verlangen der Gesundheitsbehörde.

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage der Dreizehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) § 1 Abs. 3 zum Zweck der Ermittlungen im akuten Infektionsgeschehen im Einzelfall im Zusammenhang mit SARS- CoV-2 erhoben und verarbeitet i.V.m. § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Auf Grundlage von § 1 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV werden die folgenden Angaben erfasst: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Zeitraum und Ort des Aufenthaltes.

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Zur Erfüllung dieser Aufgabe dürfen Ihre Daten ausschließlich an den Fachbereich Gesundheit gegeben werden.

Eine Übermittlung in ein Drittland erfolgt unsererseits nicht.

Im Übrigen werden Ihre Daten nur dann weitergegeben, wenn hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht oder Sie darin eingewilligt haben.

4. Dauer der Speicherung

Die Daten sind gemäß § 1 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV von der Stadtverwaltung vier Wochen nach der Erhebung irreversibel zu löschen. Der Fachbereich Gesundheit ist berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktverfolgung erforderlich ist. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch den Fachbereich Gesundheit oder eine Weiterverwendung durch diesen zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. Die dem Fachbereich Gesundheit übermittelten Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.

5. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf deren Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17, 18 DSGVO). Ferner bestehen ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) gegen die Verarbeitung, soweit diese nicht ausschließlich zur Aufgabenerfüllung erfolgt, und ein Recht auf Übertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) der von Ihnen bereitgestellten Daten.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Halle (Saale), ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, Tel. 0391 81803-0, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de, Internet: www.datenschutz.sachsen-anhalt.de.

6. Pflicht zur Angabe von Daten

Sie sind auf der Grundlage der Umsetzung der Dreizehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt i.V.m. § 28 Infektionsschutzgesetz i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. b DSGVO i.V.m. § 26 Abs. 3 S. 1 BDSG zur Datenbereitstellung verpflichtet.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie von unserem Datenschutzbeauftragten, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale) Tel.: 0345 221 4698, E-Mail: datenschutz@halle.de, welchen Sie gern bei Fragen kontaktieren können.

Auflistung der Veranstaltungen/Einrichtungen mit Anwesenheitsnachweis:

Nach § 3 Abs.2:

- professionell organisierte Veranstaltungen

Nach § 3 Abs. 5:

- Bei Trauer- und Bestattungszereemonien sowie Beisetzungen

Nach § 5 Abs. 1:

- Außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen

Nach § 5 Abs. 5:

- Angebote Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugend- und Familienbildungsstätten

Nach § 5 Abs. 6:

- Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten, Angebote Mehrgenerationenhäuser

Nach § 6 Abs. 1:

- Kultureinrichtungen (außer Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäusern, Bibliotheken, Archive und Autokinos gem. § 6 Abs. 2)

Nach § 7 Abs. 3:

- Spielhallen und Spielbanken; Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Freizeitparks, Saunen und Dampfbäder, Tanzlustbarkeiten (z.B. Diskotheken und Clubs), Prostitutionsstätten

Nach § 8 Abs. 1

- Die Beherbergung von Personen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 8 Abs. 3

- Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten und vergleichbare touristische Angebote

Nach § 8 Abs. 4

- Stadt- und Naturführungen

Nach § 8 Abs. 5:

- Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten und vergleichbare touristische Angebote

Nach § 9 Abs. 1:

- Gaststätten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6)

Nach § 10 Abs. 2:

- Dienstleistungsbetriebe der Körperpflege und die der medizinisch notwendigen Behandlungen (z.B. Physiotherapie, Logopäden)

Nach § 11 Abs. 1

- Organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentl. und priv. Sportanlagen einschließlich Hallen- und Freibäder (§ 11 Abs. 1 Nr. 2)

Nach § 12 Abs. 3

- Besucher der Ambulante und stat. Einrichtungen der Pflege sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen